

## **Leistungsvertrag**

Zwischen der

**Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper,  
in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes, Herr Förster,**

**- nachfolgend „Landeshauptstadt Magdeburg“ genannt -**

und dem

**Verein Berufliche Ausbildung und Qualifizierung Jugendlicher und junger Er-  
wachsener Magdeburg e. v. (BAJ),  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Prahl,**

**- nachfolgend „Träger“ genannt -**

**wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:**

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII - Angebote der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung zur beruflichen und sozialen Integration benachteiligter junger Menschen sowie nach § 240 Nr. 2 i. V. m. § 241 Abs. 3a SGB III - Aktivierungshilfen. Dies geschieht auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 77 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 55 SGB X.

### **§ 2**

#### **Inhalt und Umfang der Leistung**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, auf der Basis der eingereichten Konzeption und entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zur Umsetzung eines Beratungs- und Betreuungsangebotes im Rahmen des „Magdeburger Jugendnetzes für Arbeit und Zukunft“ im Umfang von 80 Stunden pro Woche in flexiblen Arbeitszeiten.
- (2) Durch die vereinbarte Leistungserbringung werden die Angebotszeiten der Beratungsstelle „Buckauer Jugendbüro“ zum einen in Form von teilstationärer Beratung im Stadtteil

Buckau und zum anderen als aufsuchende Jugendsozialarbeit für das gesamte Stadtgebiet gewährleistet. Der Träger ist verpflichtet, vorhandene Strukturen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie von Beratungsangeboten gezielt für die Umsetzung des Leistungsangebotes zu nutzen und damit die Vernetzungsstrukturen des „Magdeburger Jugendnetzes“ weiter auszubauen. Das Konzept des Trägers fügt sich in das Gesamtkonzept des „Magdeburger Jugendnetzes“ ein.

### **§ 3**

#### **Qualität der Leistung und Leistungsnachweis**

- (1) Der Träger gewährleistet die Qualitätssicherung entsprechend der Anlage 2 – Qualitätssicherungsbeschreibung – und dokumentiert diese nachvollziehbar.
- (2) Der Träger reicht monatlich bis zum 05. des Folgemonats eine Teilnehmerübersicht in der Landeshauptstadt Magdeburg/ Jugendamt ein.
- (3) Der Träger erstellt einen Sachbericht für das Projekt bis zum 31.03.2006
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg wird auf der Grundlage der durch den Träger erstellten Unterlagen und eines Auswertungsgesprächs die Qualität der nach der Leistungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen überprüfen.
- (5) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bei begründeter Annahme einer wesentlichen Abweichung von der in der Anlage 1 formulierten Leistung jederzeit das Recht, die betreffenden Evaluationsunterlagen (entsprechend Anlage 2) des Trägers bezüglich der Leistung sowie die Leistungserbringung vor Ort zu prüfen.

### **§ 4**

#### **Finanzierung der Leistung**

- (1) Das Vorhalten der unter § 2 dieses Vertrages genannten Leistung mit dem dort formulierten Leistungsinhalt und -umfang wird seitens der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Zahlung eines Leistungsentgeltes abgegolten.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt 3.133,33 EUR pro Monat und errechnet sich auf der Basis des Anteiles der Landeshauptstadt Magdeburg an den Gesamtkosten in Höhe von 37.600,00 EUR (Gesamtkosten: 95.940,00 EUR) für den Gesamtzeitraum des Projektes von 12 Monaten (Januar bis Dezember 2005, vgl. Kosten- und Finanzierungsplan – Anlage 3).
- (3) Die Zahlung des Leistungsentgeltes erfolgt vierteljährlich jeweils zum 10. Werktag des letzten Quartalsmonats durch die Landeshauptstadt Magdeburg per Überweisung in Höhe zu je 9.399,99 EUR.
- (4) Die tatsächliche Verausgabung des jeweils in einem Jahr für das Projekt erhaltenen Leistungsentgeltes wird der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Träger bis zum 31.01. des Folgejahres angezeigt.

## **§ 6 Datenschutz**

Gemäß § 61 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 35 SGB I verpflichtet sich der Träger, einen den Bestimmungen des SGB VIII entsprechenden Schutz der Sozialdaten zu gewährleisten.

## **§ 7 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt am 01.01.2005 in Kraft und endet am 31.12.2005.
- (2) Über eine Fortsetzung des Vertrages über den 31.12.2005 hinaus, treten beide Partner rechtzeitig, spätestens jedoch zum 30.09.2005 in Verhandlungen ein.
- (3) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages steht beiden Partnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu.
- (4) Sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck sowie Inhalt und Umfang der Leistung entsprechend § 2 nicht erreicht werden können, ist der Vertrag jederzeit durch beide Vertragspartner außerordentlich ohne Frist kündbar. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird.
- (5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform und ist zu begründen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mit Wirksamkeit dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen hinfällig.
- (2) Sollten sich aus den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen Veränderungen ergeben, die Inhalte dieses Vertrages berühren, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass der vorliegende Vertrag den gesetzlichen Regelungen angepasst oder aufgehoben wird.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages durch fristlose Kündigung sind alle noch nicht vereinbarungsgemäß verbrauchten Mittel der Stadt unverzüglich ab Geltendmachung zurückzuerstatten.
- (4) Die im Vertrag aufgeführten Anlagen werden Bestandteil des Vertrages.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

(6) Gerichtsstand und Erfüllungsort für das gesamte Vertragswerk ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

.....  
Landeshauptstadt Magdeburg  
Leiter des Jugendamtes  
Herr Förster

.....  
BAJ-Magdeburg e. V.  
Geschäftsführer  
Herr Prahl

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 – Qualitätssicherungsbeschreibung
- Anlage 3 – Kosten- und Finanzierungsplan